

# VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 29.06.2017, Zahl: 850-0/2017, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998 – LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2017 und § 16 Abs. 1, Ziff. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 sowie § 24 Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

## **§ 1 – Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Moosburg wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

## **§ 2 - Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### § 3 – Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes an die Wasserversorgungsanlage Grundstück (inkl. 10% USt):

	01.07.2017 - 30.06.2018	01.07.2018 - 30.06.2019	01.07.2019 - 30.06.2020	01.07.2020 - 30.06.2021	ab 01.07.2021
Bereitstellungsgebühr	€ 68,97	€ 71,04	€ 73,17	€ 75,37	€ 77,63

### § 4 – Benützungsgebühr

1. Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
2. Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit de Gebührensatz
3. Der Gebührensatz beträgt (inkl. 10% USt):

	01.07.2017 - 30.06.2018	01.07.2018 - 30.06.2019	01.07.2019 - 30.06.2020	01.07.2020 - 30.06.2021	ab 01.07.2021
Benützungsgebühr	€ 1,07	€ 1,10	€ 1,14	€ 1,17	€ 1,20

### § 5 - Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

## **6 - Festsetzung der Abgabe**

1. Die Wasserbezugsgebühr ist an jedem 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig und wird am 31. Mai eines jeden Jahres endgültig abgerechnet.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr beginnt mit dem, dem tatsächlichen Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage nachfolgenden 15. eines Monates. An dem diesem Zeitpunkt folgenden Fälligkeitstermin ist je Monat ein Zwölftel der jährlichen Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## **§ 7 - Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11.11.2004, Zahl 850-0/2004 außer Kraft.

Moosburg, 29.06.2017

Der Bürgermeister:  
LAbg. Herbert Gaggl